

# 1 Theoretische Führerscheinausbildung

## 1.1 Moped-Ausbildung

**Frage:** Dürfen die 6 UE Theorie an einem Tag unterrichtet werden?

Antwort: Ja, die Vorgaben der KDV für Fahrschulkurse (zB an einem Tag nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Theorie und nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Praxis) gelten für diese Ausbildung nicht (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 4).

## 1.2 Motorrad-Ausbildung

Ab 16. März 2015 (Inkrafttreten der 61. KDV Novelle) beträgt die Theorieausbildung gem § 64b Abs 3 und Abs 4 Z 1 in Summe 6 Unterrichtseinheiten (statt bisher 8 UE). Die 6 UE können auch im Block (an einem Tag) unterrichtet werden.

Diese Regelung gilt für alle A-Theoriekurse (für alle Motorrad-Fahrschüler) ab dem 16. März 2015.

## 1.3 Pkw-Ausbildung

**Frage:** Auf wie viele Kalender- bzw. Werktage ist ein Schnellkurs mindestens zu verteilen?

Antwort: Die Fahrprüfung darf frühestens erst nach 14 Kalendertagen ab dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden, wobei am Tag der Fahrprüfung kein Unterricht mehr stattfinden darf (§ 64b Abs 3 KDV zur theoretischen Ausbildung). Unter der Prämisse, dass pro Tag 4 UE Theorie unterrichtet werden, müsste man den Kurs auf zumindest 8 Kalendertage (32 UE = 20 GW + 12 B) verteilen, wobei frühestens nach 14 Kalendertagen (Prüfungstag kein Unterricht) die Computerprüfung erfolgen darf.

**Frage:** Darf ein Fahrschüler mit den Fahrstunden beginnen, bevor er den Theoriekurs besucht hat?

Antwort: Ja, es gibt keine Regelung die dies verbieten würde. Es ist selbst zu beurteilen, wie sinnvoll es für den Kandidaten ist, vor dem Theoriekurs bereits Fahrstunden zu absolvieren.

## 1.4 Ausbildung bei Ausdehnung von Klasse F auf Klasse B mit L-Übungsfahrten

Ausgangslage: Ein Kunde hat bereits die Lenkberechtigung für die Klasse F erworben. Damit ist der Grundkurs für alle Führerscheinklassen in der Dauer von 20 Unterrichtseinheiten nach dem in Anlage 10a zu § 64b Abs. 3 und 4 KDV verordneten Lehrplan nachweislich absolviert.

Das Prüfungsmodul „Grundwissen“ ist damit ebenfalls bereits nachweislich bestanden. Nunmehr beabsichtigt der Kunde, auf eine Lenkberechtigung der Klasse B im Wege der Ausbildung nach § 122 KFG auszudehnen.